

Einwohnergemeinde Kirchlindach

**Reglement
über Abstimmungen und Wahlen
in der Gemeinde Kirchlindach**

vom 29. November 1999
rev. 12. Juni 2006

Inhaltsverzeichnis

I. Verfahren an Gemeindeversammlungen

1.1 Gemeinsame Bestimmungen

Einberufung der Versammlung.....	Art. 1
Traktanden.....	Art. 2
Erheblicherklärung von Anträgen.....	Art. 3
Versammlungsleitung.....	Art. 4
Nicht geregelte Verfahrensfragen.....	Art. 5
Rügepflicht.....	Art. 6
Eröffnung der Versammlung.....	Art. 7
Öffentlichkeit; Medien.....	Art. 8
Eintreten.....	Art. 9
Beratung.....	Art. 10
Ordnungsanträge.....	Art. 11
Schluss der Beratung.....	Art. 12

1.2 Abstimmungsverfahren

Grundsatz.....	Art. 13
Vorbereitung der Abstimmung.....	Art. 14
Verfahren.....	Art. 15
Bereinigung.....	Art. 16
Form der Abstimmung; Stichentscheid.....	Art. 17

1.3 Protokoll

Protokollführungspflicht.....	Art. 18
Inhalt.....	Art. 19
Öffentlichkeit; Genehmigung.....	Art. 20

II. Urnenwahlen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Urnenwahlen.....	Art. 21
Stimm- und Wahlausschuss	
a Einsetzung.....	Art. 22
b Aufgaben.....	Art. 23
Stimm- und Wahllokale.....	Art. 24
Anordnung von Wahlen.....	Art. 25
Zustellung des Wahlmaterials.....	Art. 26
Stimmabgabe.....	Art. 27

2.2 Wahlvorschläge/Listen

Einreichung der Wahlvorschläge.....	Art. 28
Anforderungen.....	Art. 29
Vertretung der Unterzeichnenden.....	Art. 30
Vorgeschlagene.....	Art. 31
Wählbarkeit.....	Art. 32
Prüfung.....	Art. 33
Änderungen, Bereinigungen.....	Art. 34
Listen; Ordnungsnummern.....	Art. 35
Publikation.....	Art. 36

2.3	Wahlzettel	
	Wahlrechtsausübung	Art. 37
	Amtliche Wahlzettel	Art. 38
	Ausseramtliche Wahlzettel	Art. 39
2.4	Ermittlung der Ergebnisse	
	Feststellung der Gültigkeit	Art. 40
	Verfahren bei Ungültigkeit	Art. 41
	Vorbehalt kantonaler Vorschriften	Art. 42
	Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse	Art. 43
2.5	Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)	
	Anwendungsbereich	Art. 44
	I. Wahl Gemeindepräsidium	
	a Vorgeschlagene	Art. 45
	b Erster Wahlgang	Art. 46
	c Zweiter Wahlgang	Art. 47
	d Sitzanrechnung	Art. 48
	e Ersatzwahl	Art. 49
	II. Wahl Versammlungsleitung	Art. 50
	III. Wahl der Resultateprüfungskommission	Art. 51
	IV. Stille Wahl	Art. 52
2.6	Verhältniswahlverfahren (Proporzahlen)	
	Anwendungsbereich	Art. 53
	Listenverbindungen	Art. 54
	Stille Wahl	Art. 55
	Ermittlung der Ergebnisse	Art. 56
	Zusatzstimmen; leere Stimmen	Art. 57
	Verteilungszahl	Art. 58
	Sitz- bzw. Mandatsverteilung	Art. 59
	Verteilung Restmandate	Art. 60
	Gleiche Quotienten; Losentscheid	Art. 61
	Gewählte; Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten	Art. 62
	Ergänzungswahlen	Art. 63
III.	Wahlen durch Behörden	
	Wahlen des Gemeinderates	Art. 64
	Verfahren	Art. 65
	Wahlart	Art. 66
	Amtsduer	Art. 67
	Restamtsduer	Art. 68
IV.	Schlussbestimmungen	
	Rechtspflege	Art. 69
	Strafbestimmungen	Art. 70
	Inkrafttreten	Art. 71
	Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 72

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kirchlindach erlassen das folgende

Reglement über Abstimmungen und Wahlen

I. Verfahren an Gemeindeversammlungen

1.1 Gemeinsame Bestimmungen

Einberufung der Versammlung

Art. 1¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung insbesondere ein:

- a im ersten Halbjahr, um die Gemeinderechnung zu beschliessen;
- b im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag und die Steueranlage zu beschliessen und den Finanzplan zur Kenntnis zu nehmen;
- c zu weiteren Versammlungen, wenn es die Geschäfte erfordern.

² Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im Amtsanzeiger öffentlich bekannt.

³ Die Gemeindeversammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Traktanden

Art. 2¹ Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Gemeindeversammlung traktandiert werden sollen.

Erheblicherklärung von Anträgen

Art. 3¹ Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft traktandiert.

² Die Versammlungsleitung unterbreitet den entsprechenden Antrag den anwesenden Stimmberechtigten.

Versammlungsleitung

Art. 4¹ Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter leitet die Gemeindeversammlung.

² Sofern die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident gemäss Art. 11 der Gemeindeordnung stellvertretend die Versammlung leitet, tritt er die Leitung an das Vizepräsidium ab, wenn ein Geschäft aus dem eigenen Ressort zu vertreten ist.

³ Die Versammlungsleitung entscheidet über allfällige Rechtsfragen, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Chefin oder dem Chef Verwaltung sowie den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern.

⁴ Die Versammlungsleitung

a eröffnet die Versammlung (Art. 7),

b erteilt das Wort,

c klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob die stimmberechtigte Person einen Antrag stellt,

d entzieht nach zweimaliger erfolgloser Ermahnung das Wort, wenn sich eine Person weitschweifig oder unsachlich äussert.

⁵ Die Versammlungsleitung kann die Verhandlungen bei ernstlichen Störungen unterbrechen oder die Versammlung aufheben, wenn eine reibungslose Abwicklung auch nach der Unterbrechung nicht möglich ist.

Nicht geregelte Verfahrensfragen

Art. 5 Die Gemeindeversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.

Rügepflicht

Art. 6 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Versammlungsleitung sofort darauf hinzuweisen.

² Unterlässt sie die sofortige Beanstandung, obwohl es ihr nach den Umständen hätte zugemutet werden können, verliert sie das Beschwerderecht.

Eröffnung der Versammlung

Art. 7 Die Versammlungsleitung eröffnet die Versammlung und
a fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
b sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
c veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen oder Stimmzähler,
d lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen,
e gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit;
Medien

Art. 8 ¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. Vorbehalten bleiben Beschränkungen der Berichterstattung aufgrund der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung¹ und über den Datenschutz².

³ Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung.

⁴ Jede der anwesenden stimmberechtigten Personen kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet und nicht übertragen werden.

¹ Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz [IG]; BSG 107.1), Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung [IV]; BSG 107.111).

² Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04).

Eintreten	<p>Art. 9 ¹ Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.</p> <p>² Beschliesst sie nicht anders, behandelt sie die Geschäfte in der Reihenfolge gemäss Traktandenliste.</p>
Beratung	<p>Art. 10 ¹ Die Stimmberechtigten können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Die Anträge werden der Reihe nach im Protokoll festgehalten.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung kann die Redezeit und die Anzahl Äusserungen beschränken.</p>
Ordnungsanträge	<p>Art. 11 ¹ Jede stimmberechtigte Person kann Ordnungsanträge stellen und damit insbesondere beantragen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Beratung zu schliessen, b ein Geschäft auf eine nächste Versammlung zu verschieben, c die Behandlung eines Geschäftes vorzuziehen d die Versammlung zu unterbrechen, e die Versammlung abubrechen. <p>² Die Versammlungsleitung lässt über einen solchen Antrag unverzüglich abstimmen.</p>
Schluss der Beratung	<p>Art. 12 ¹ Die Versammlungsleitung erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.</p> <p>² Stimmt die Versammlung einem Antrag auf Schliessung der Beratungen (Art. 11 Abs. 1 Bst. a) zu, dürfen sich zum Geschäft einzig noch äussern</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, b die Referentinnen oder Referenten der vorberatenden Behörden, c bei Initiativen die Initiantinnen oder Initianten.

1.2 Abstimmungsverfahren

Grundsatz	<p>Art. 13 Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p>
Vorbereitung der Abstimmung	<p>Art. 14 Die Versammlungsleitung erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Verfahren anders festzulegen.</p>
Verfahren	<p>Art. 15 Die Versammlungsleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> a kann die Versammlung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten; b erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig; c lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen; d fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gegenseitig ausschliessen und lässt für jede Gruppe den obsiegenden Antrag ermitteln;

e stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?».

Bereinigung

Art. 16 ¹ Bei zwei Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, fragt die Versammlungsleitung: «Wer ist für Antrag A?» und «Wer ist für Antrag B?». Derjenige Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Bei Vorliegen von drei oder mehr Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen oder die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Versammlungsleitung so lange zwei Anträge einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, bis der Gruppensieger feststeht.

³ Die Versammlungsleitung stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, sodann den Sieger dem drittletzten gegenüber usw.

⁴ Der am Schluss obsiegende Antrag wird schliesslich dem Antrag des Gemeinderates oder gegebenenfalls der Initiative gegenüber gestellt.

Form der Abstimmung;
Stichentscheid

Art. 17 ¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst in offener Abstimmung.

² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

³ Die Versammlungsleitung stimmt mit und hat im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

1.3 Protokoll

Protokollführungspflicht

Art. 18 ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.

² Die Chefin oder der Chef der Verwaltung sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen an der Gemeindeversammlung.

Inhalt

Art. 19 Das Protokoll der Gemeindeversammlung enthält:

- a den Ort, das Datum und die Dauer der Gemeindeversammlung;
- b die Namen der Versammlungsleitung, der Mitglieder des Gemeinderates sowie der protokollführenden Person;
- c die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;
- d die Reihenfolge der Traktanden;
- e die Anträge;
- f das angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
- g die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- h die allfälligen Rügen;
- i die Zusammenfassung des Sachverhaltes und der Beratungen;
- j die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der protokollführenden Person.

Öffentlichkeit; Genehmigung

Art. 20 ¹ Die Chefin oder der Chef der Verwaltung legt das Protokoll der Gemeindeversammlung während 20 Tagen vor der nächsten Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

² Die Auflage des Protokolls ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Einladung zur nächsten Gemeindeversammlung bekannt zu geben. In der Publikation der Auflage ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist bis zum Vortag der nächsten Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung zuhänden der Präsidentin oder des Präsidenten der Gemeindeversammlung schriftlich Einsprache gegen das Protokoll erhoben werden kann.

³ Über allfällige Einsprachen entscheidet die Gemeindeversammlung.

⁴ Das bereinigte Protokoll wird nach der Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat genehmigt.

⁵ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

II. Urnengemeinde

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Urnenvahlen

Art. 21 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne
a die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten,
b die fünf Mitglieder des Gemeinderates,
c die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeversammlung
d die drei Mitglieder der gegebenenfalls einzusetzenden Resultateprüfungskommission.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeversammlung werden im Mehrheitswahlverfahren gewählt.

³ Die Mitglieder des Gemeinderates werden im Verhältniswahlverfahren gewählt.

⁴ Die Mitglieder der Resultateprüfungskommission werden im Mehrheitswahlverfahren gewählt.

Stimm- und Wahlausschüsse

Art. 22 ¹ Der Gemeinderat bestellt für jede Urnenwahl einen Ausschuss. Der Ausschuss für die Abstimmungen wird jeweils für ein Jahr gewählt.

a Einsetzung	<p>² Bei der Bestellung der Stimm- und Wahlausschüsse ist soweit möglich auf die angemessene Vertretung der Parteien zu achten. Das Einsetzungsverfahren richtet sich im Übrigen nach den Artikeln 64 ff.</p> <p>³ Ein für die Hauptwahl bestimmter Wahlausschuss amtiert auch bei einer allfälligen Stichwahl.</p>
b Aufgaben	<p>Art. 23 ¹ Der Wahlausschuss leitet und überwacht die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und ermittelt die Wahlergebnisse.</p> <p>² Der Stimmausschuss leitet und überwacht die eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und ermittelt die Abstimmungsergebnisse.</p> <p>³ Die Stimm- und Wahlausschüsse erfüllen im Übrigen alle Aufgaben, die ihnen gemäss der eidgenössischen¹ und kantonalen² Gesetzgebung über die politischen Rechte obliegen.</p>
Stimm- und Wahllokale	<p>Art. 24 ¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Stimm- und Wahllokale und bestimmt die Öffnung im Rahmen der übergeordneten Vorschriften. Er sorgt für die rechtzeitige und ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten der Stimm- und Wahllokale.</p> <p>² Politische Parteien, Organisationen und Personen dürfen vor den Stimm- und Wahllokalen oder, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, im Vorraum vor den Stimm- und Wahllokalen</p> <p>a Wahlmaterial auflegen und auf Verlangen ausseramtliche Wahlzettel abgeben;</p> <p>b Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln.</p> <p>⁴ Die Stimmenden oder Wählenden dürfen durch allfällige Aktivitäten vor den Stimm- und Wahllokalen weder belästigt noch beeinflusst werden.</p> <p>⁵ In den Stimm- und Wahllokalen sind solche Aktivitäten untersagt.</p>
Anordnung von Wahlen	<p>Art. 25 ¹ Der Gemeinderat ordnet die Wahlen an, indem er Art, Zeitpunkt und Ort sowie allfällige zweite Wahlgänge spätestens 16 Wochen vor dem Wahlgang im Amtsanzeiger veröffentlicht.</p> <p>² Wahlen finden an den Wochenenden statt. Als Wahltag gilt der jeweilige Sonntag.</p> <p>³ Bei der Festlegung des Wahltermins achtet der Gemeinderat darauf, dass möglichst viele Stimmberechtigte an der Wahl teilnehmen können und dass der Wahltermin nach Möglichkeit mit</p>

¹ Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1) und Nebenerlasse.

² Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (BSG 141.1) und Nebenerlasse.

eidgenössischen oder kantonalen Wahlen und Abstimmungen zusammenfällt.

Zustellung des Wahlmaterials

Art. 26 ¹ Jeder wahlberechtigten Person ist spätestens zehn Tage vor dem Wahltag der persönliche Wahlausweis und das amtliche Wahlmaterial zuzustellen.

² Wahlberechtigte, welche keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis zwei Tage vor dem Wahltag bei der Gemeindeverwaltung ein Doppel verlangen.

Stimmabgabe

Art. 27 Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung entweder an der Urne oder brieflich ab.

2.2 Wahlvorschläge/Listen

Einreichung der Wahlvorschläge

Art. 28 ¹ Wahlvorschläge (bei Verhältniswahlen die Listen) sind bis spätestens 12.00 Uhr des 55. Tages vor dem Wahltag bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Die fristgemässe Einreichung der Wahlvorschläge und Listen wird amtlich bescheinigt.

Anforderungen

Art. 29 ¹ Wahlvorschläge und Listen dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze oder Mandate zu besetzen sind.

² Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss eine deutliche Bezeichnung seiner oder ihrer Herkunft (Partei, Verein, Gruppierung und dergleichen) enthalten und sich von anderen Vorschlägen und Listen hinreichend unterscheiden.

³ Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet sein. Die gleiche Person kann für die Wahl derselben Behörde oder desselben Amtes nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

⁴ Nach der Einreichung kann die Unterschrift unter einen Wahlvorschlag oder unter eine Liste nicht mehr zurückgezogen werden.

Vertretung der Unterzeichnenden

Art. 30 ¹ Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags oder einer Liste haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen.

² Fehlt die ausdrückliche Bezeichnung einer zur Vertretung berechtigten Person gilt die erstunterzeichnende Person, bei ihrer Verhinderung die zweitunterzeichnende Person des Wahlvorschlags oder der Liste als bevollmächtigte Vertretung der Unterzeichnenden. Sie ist namentlich befugt, rechtsverbindliche Erklärungen zur Bereinigung des Wahlvorschlags abzugeben.

Vorgeschlagene	<p>Art. 31 ¹ Die vorgeschlagenen Personen sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse zu kennzeichnen.</p> <p>² Keine der vorgeschlagenen Personen darf für dieselbe Behörde oder dasselbe Amt auf mehr als einem Wahlvorschlag oder auf mehr als einer Liste aufgeführt werden.</p> <p>³ Ist eine vorgeschlagene Person entgegen Absatz 2 trotzdem auf mehr als einem Wahlvorschlag oder auf mehr als einer Liste aufgeführt, hat sie sich für einen einzigen Vorschlag oder eine einzige Liste zu entscheiden und wird auf den übrigen gestrichen. Gibt sie keine Erklärung ab, wird sie von Amtes wegen auf allen Vorschlägen oder Listen gestrichen.</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 32 Es können nur Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt werden, deren Namen gemäss Artikel 31 auf einem gültigen Wahlvorschlag oder auf einer gültigen Liste aufgeführt sind.</p>
Prüfung	<p>Art. 33 ¹ Die Chefin oder der Chef der Verwaltung prüft bei der Einreichung jeden Wahlvorschlag und jede Liste und macht die Unterzeichnenden oder ihre Vertretung auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p>² Im Streitfall, namentlich bei Nichtanerkennen der gerügten Mängel entscheidet der Gemeinderat.</p>
Änderungen, Bereinigungen	<p>Art. 34 Änderungen und die Beseitigung allfälliger Mängel der Wahlvorschläge und Listen können bis spätestens 12.00 Uhr des 34. Tages vor dem Wahltag vorgenommen werden.</p>
Listen; Ordnungsnummern	<p>Art. 35 ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge für Verhältniswahlen werden als Listen bezeichnet. Jede Liste wird mit einer Ordnungsnummer versehen. Die Zuteilung der Ordnungsnummern erfolgt durch Losziehung.</p> <p>² Zuständig für die Auslosung ist der für den entsprechenden Wahlgang bestellte Wahlausschuss. Die Chefin oder der Chef der Verwaltung versieht jede Liste mit der zugelosten Ordnungsnummer.</p>
Publikation	<p>Art. 36 Die gültigen Wahlvorschläge und Listen sind spätestens am 8. Tag (zweitletzter Freitag) vor dem Wahltag im Amtsanzeiger zu publizieren.</p>
2.3 Wahlzettel	
Wahlrechtsausübung	<p>Art. 37 Für die Ausübung des Wahlrechts können amtliche oder ausseramtliche Wahlzettel verwendet werden.</p>
Amtliche Wahlzettel	<p>Art. 38 ¹ Der Gemeinderat veranlasst den Druck von amtlichen Wahlzetteln ohne vorgedruckte Namen von Kandidierenden.</p>

- ² Amtliche Wahlzettel enthalten:
- a die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
 - b so viele leere, fortlaufend nummerierte Linien, als Sitze zu besetzen sind,
 - c bei Verhältniswahlen eine Linie für die Bezeichnung der Liste.

Ausseramtliche Wahlzettel

Art. 39 ¹ Parteien, Gruppierungen und Personen, welche an den Wahlen teilnehmen, können ausseramtliche Wahlzettel drucken lassen. Die Kosten für den Versand von ausseramtlichen Wahlzetteln trägt die Gemeinde.

- ² Ausseramtliche Wahlzettel enthalten:
- a die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
 - b Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Kandidierenden gemäss den eingereichten gültigen Wahlvorschlägen und Listen,
 - c bei Verhältniswahlen die Bezeichnung und Nummer der Liste sowie den Hinweis auf allfällige Listenverbindungen.

³ Ausseramtliche Wahlzettel dürfen sich äusserlich weder in der Farbe, Grösse und Form noch in sonst einer Weise von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.

⁴ Ausseramtliche Wahlzettel, welche die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen oder Kandidierende verschiedener Listen enthalten, sind ungültig.

2.4 Ermittlung der Ergebnisse

Feststellung der Gültigkeit

Art. 40 ¹ Nach der Schliessung der Urnen prüft der Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit der Wahl, indem die eingelangten Ausweiskarten gezählt und die Zahl der Wahlzettel ermittelt werden.

² Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die Anzahl eingelangter Ausweiskarten, stellt der Wahlausschuss die Gültigkeit des Wahlganges fest und ermittelt anschliessend das Ergebnis der Wahl.

³ Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel diejenige der eingelangten Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig.

Verfahren bei Ungültigkeit

Art. 41 ¹ Der Wahlausschuss hält die Ungültigkeit des Wahlganges im Wahlprotokoll fest und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.

² Das Wahlprotokoll wird dem Gemeinderat übermittelt; dieser ordnet einen neuen Wahlgang an.

Vorbehalt kantonaler
Vorschriften

Art. 42 Im Übrigen, insbesondere in Bezug auf das Ausfüllen und Korrigieren der Wahlzettel, das Führen der Wahlprotokolle sowie die Aufbewahrung des Wahlmaterials gelten die Bestim-

mungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte¹.

Publikation und Eröffnung
der Wahlergebnisse

Art. 43¹ Die Wahlergebnisse, inklusive der Ergebnisse von stillen Wahlen, sind in der nächsten Ausgabe des Amtsanzeigers zu publizieren.

² Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist den Gewählten eine entsprechende Wahlbestätigung zuzustellen.

2.5 Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)

Anwendungsbereich

Art. 44 Im Mehrheitswahlverfahren werden an der Urne durch die Stimmberechtigten gewählt:

- a die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- b die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeversammlung
- c die drei Mitglieder der gegebenenfalls einzusetzenden Resultateprüfungskommission.

I. Wahl Gemeindepräsidium;
a Vorgeschlagene

Art. 45¹ Wer als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident kandidiert, muss von einer Partei oder Gruppierung vorgeschlagen werden, die in der Verhältniswahl für den Gemeinderat mindestens einen Sitz erzielt oder bei einer Ersatzwahl (Art. 49) im Gemeinderat bereits vertreten ist.

² Kandidierende für das Gemeindepräsidium können gleichzeitig als Mitglied des Gemeinderates auf der Liste ihrer Partei oder Gruppierung kandidieren.

b Erster Wahlgang

Art. 46¹ Als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählt ist diejenige gültig vorgeschlagene Person, die im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen erreicht und die einer Partei oder Gruppierung angehört, deren Liste in der Verhältniswahl für den Gemeinderat mindestens ein Mandat erzielt.

² Kandidiert nur eine Person, welche die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

c Zweiter Wahlgang

Art. 47¹ Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn

- a im ersten Wahlgang keine kandidierende Person das absolute Mehr erreicht hat oder
- b eine kandidierende Person im ersten Wahlgang zwar das absolute Mehr erreicht, die Partei oder Gruppierung, von der sie vorgeschlagen wird, aber in der Verhältniswahl für den Gemeinderat kein Mandat erzielt hat.

² Der zweite Wahlgang findet drei Wochen nach dem ersten statt.

³ Für den zweiten Wahlgang können die Parteien oder Gruppierungen, die in der Verhältniswahl für den Gemeinderat mindes-

¹ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (BSG 141.1) und Nebenerlasse.

tens ein Mandat erzielt haben, der Gemeindeverwaltung innert fünf Tagen neue Wahlvorschläge einreichen.

⁴ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Wahlausschusses in Anwesenheit aller Mitglieder des Wahlausschusses zu ziehen ist.

⁵ Verbleibt für den zweiten Wahlgang nur eine kandidierende Person, welche die Voraussetzungen nach Artikel 45 erfüllt, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

d Sitzanrechnung

Art. 48 ¹ Die Wahl als Gemeindepräsidentin oder als Gemeindepräsident ist der entsprechenden Liste als Sitz anzurechnen. Der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten fällt das erste Mandat der Liste zu:

² Hat die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident nicht als Mitglied des Gemeinderates kandidiert oder ist nicht als solches gewählt worden, scheidet von den Gewählten der entsprechenden Liste aus der Wahl aus, wer am wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

e Ersatzwahl

Art. 49 ¹ Scheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident während der Amtsdauer aus dem Amt aus, rückt zunächst die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat der entsprechenden Liste als Mitglied des Gemeinderates nach.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird sodann im Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahl) aus der Mitte der fünf Gemeinderatsmitglieder gewählt.

³ Für das Einreichen der Wahlvorschläge gelten die Artikel 28 ff., wobei die Frist zur Einreichung zehn Tage nach der Publikation der Ersatzwahl beträgt.

⁴ Die Ersatzwahl an der Urne findet innert drei Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist statt.

⁵ Für die Ersatzwahl ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend. Die Artikel 45 - 47 gelten sinngemäss.

⁶ Wird nur eine kandidierende Person, welche die Voraussetzungen nach Artikel 45 erfüllt, zur Ersatzwahl vorgeschlagen, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

II. Wahl Versammlungsleitung

Art. 50 ¹ Wahlvorschläge für die Versammlungsleitung können bis um 12.00 Uhr des 55. Tages vor dem Wahltermin bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

² Wählbar als Leiterin oder Leiter der Gemeindeversammlung ist jede in der Einwohnergemeinde Kirchlindach stimmberechtigte Person.

³ Gewählt ist diejenige gültig vorgeschlagene Person, die im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden erreicht hat.

⁴ Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn im ersten Wahlgang keine kandidierende Personen das absolute Mehr erreicht haben. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

⁵ Für eine Ersatzwahl ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend.

⁶ Im Übrigen gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie bei der Wahl des Gemeindepräsidiums.

III. Wahl der Resultateprüfungskommission

Art. 51 ¹ Wahlvorschläge für die gegebenenfalls einzusetzende Resultateprüfungskommission können bis um 12.00 Uhr des 55. Tages vor dem Wahltermin bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

² Wählbar als Mitglied der Resultateprüfungskommission ist jede in der Einwohnergemeinde Kirchlindach stimmberechtigte Person. Vorbehalten bleiben die Unvereinbarkeitsgründe gemäss Artikel 17 der Gemeindeordnung.

³ Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren sinngemäss nach den Artikeln 45 ff.

IV. Stille Wahl

Art. 52 Werden nicht mehr Kandidierende vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, werden diese vom Gemeinderat ohne Durchführung eines Wahlgangs als gewählt erklärt.

2.6 Verhältniswahlverfahren (Proporzahlen)

Anwendungsbereich

Art. 53 Im Verhältniswahlverfahren werden durch die Stimmberechtigten an der Urne die Mitglieder des Gemeinderates gewählt.

Listenverbindungen

Art. 54 Listenverbindungen sind gestattet. Zwei oder mehr Listen können als miteinander verbunden erklärt werden (Listenverbindung). Die Listenverbindung ist auf den verbundenen Listen zu bezeichnen.

Stille Wahl

Art. 55 Entspricht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidierender der Anzahl zu vergebender Sitze, erklärt der Gemeinderat alle Kandidierenden ohne Wahlen als gewählt.

Ermittlung der Ergebnisse

Art. 56 ¹ Nach der Schliessung der Urnen und der Durchführung des Verfahrens nach den Artikeln 40 und 41 sowie der Ausscheidung der ungültigen Wahlzettel werden ermittelt:

- die Stimmzahl jedes einzelnen Kandidierenden,
- die Zusatzstimmen jeder Liste,
- die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmzahl),

- die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen),
- die leeren Stimmen.

Zusatzstimmen; leere Stimmen

Art. 57 ¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, gelten die nicht ausgefüllten Linien als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt.

² Fehlt eine solche Bezeichnung oder trägt der Wahlzettel mehrere Bezeichnungen, zählen die nicht ausgefüllten Linien nicht; sie werden als leere Stimmen gezählt.

³ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, fallen ausser Betracht. Die auf sie entfallenen Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.

Verteilungszahl

Art. 58 Die Summe aller Parteistimmenzahlen wird durch die um Eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze oder Mandate geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächst höhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.

Sitz- bzw. Mandatsverteilung

Art. 59 Die Parteistimmenzahl einer Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung resultierenden ganzen Zahlen geben an, wieviele Sitze oder Mandate jeder Liste zufallen.

Verteilung Restmandate

Art. 60 ¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Mandate vergeben sind, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um Eins vermehrte Zahl der schon zugewiesenen Sitze geteilt und der erste der noch zu vergebenden Sitze derjenigen Liste zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist.

² In diese zweite Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind. Bei der zweiten Verteilung wird die Gruppe der verbundenen Listen als eine zusammengefasst. Innerhalb dieser Gruppe erhält diejenige Partei mit dem grössten Quotienten den Sitz oder das Mandat.

³ Das Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

Gleiche Quotienten;
Losentscheid

Art. 61 Ergibt die nach Artikel 60 durchgeführte Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält diejenige Liste den Sitz oder das Mandat zugewiesen, die bei der Teilung durch die Verteilungszahl den grössten Rest auswies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los.

Gewählte; Ersatzkandidatinnen
und Ersatzkandidaten

Art. 62 ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Sitz- bzw. Mandatsverteilung diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

² Die nicht gewählten Kandidierenden jeder Liste sind Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten. Sie rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste, und zwar in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Ergänzungswahlen

Art 63 ¹ Werden einer Liste bei der Sitzverteilung mehr Sitze oder Mandate zugewiesen, als sie Kandidierende aufgestellt hat oder stehen im Laufe einer Amtsdauer keine Ersatzkandidatinnen und -kandidaten einer Liste mehr zur Verfügung, findet eine Ergänzungswahl statt.

² Es hat zunächst nur diejenige Partei oder Wählergruppe das Recht zur Einreichung von Vorschlägen, deren Liste keine Namen mehr aufweist. Macht sie von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, steht es allen übrigen Parteien und Wählergruppen zu. Die Voraussetzungen für stille Ergänzungswahlen gelten sinngemäss.

³ Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten die Zahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate nicht, erklärt der Gemeinderat zunächst alle vorgeschlagenen Kandidierenden als gewählt und ordnet für die noch nicht besetzten Sitze oder Mandate eine Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften an.

III. Wahlen durch Behörden

Wahlen des Gemeinderates

Art. 64¹ Gestützt auf Artikel 47 der Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- a die Vizegemeindepräsidentin oder den Vizegemeindepräsidenten,
- b die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen,
- c die Mitglieder der Stimm- und Wahlausschüsse,
- d die Mitglieder sämtlicher Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind.

² Die parteipolitische Zusammensetzung der ständigen Kommissionen entspricht dem Ergebnis der vorausgegangenen Gemeinderatswahlen, d.h. das Parteistimmenverhältnis wird für die Kommissionen z.Bsp. mit sieben Mitgliedern angewendet.

Verfahren

Art. 65 ¹ Die Parteien und Gruppierungen unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge auf den durch den Gemeinderat festgelegten Termin.

² Lehnt der Gemeinderat Kandidatinnen oder Kandidaten ab, verlangt er von den sitzberechtigten Parteien und Gruppierungen neue Vorschläge.

³ Falls eine Partei der Forderung nach weiteren Vorschlägen nicht nachkommt, kann der Gemeinderat anderen Kandidatinnen und Kandidaten zu Lasten der säumigen Partei den Vorzug geben.

Wahlart **Art. 66** Liegen mehr Vorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl geheim durchgeführt.

Amtsdauer **Art. 67** Die Amtsdauer der Mitglieder der in Artikel 64 genannten Behörden entspricht derjenigen des Gemeinderates.

Restamtsdauer **Art. 68** Bei vorzeitigen Rücktritten erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit.

IV. Schlussbestimmungen

Rechtspflege **Art. 69**¹ Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.

² Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.

Strafbestimmungen **Art. 70**¹ Mit Busse wird bestraft,
a wer sich weigert oder es ohne zureichenden Entschuldigungsgrund unterlässt, als Mitglied des Stimm- oder Wahlausschusses mitzuwirken bis Fr. 500.--,
b wer Verfügungen von Behörden in Zusammenhang mit dem Abstimmungs- und Wahlverfahren zuwiderhandelt bis Fr. 5000.--.

² Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung.

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Inkrafttreten **Art. 71**¹ Das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

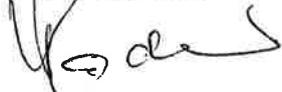
² Die Wahlen für die nächste Amtsdauer 2007 – 2010 werden im November 2006 nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglementes durchgeführt.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 72** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das bisherige Reglement über Abstimmungen und Wahlen vom 29. November 1999, die Teilrevision vom 2. Dezember 2002 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften der Gemeinde aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung hat das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen am 12. Juni 2006 angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
KIRCHLINDACH

Der Gemeindepräsident:



Urs Bader

Der Chef Verwaltung:



Hans Soltermann

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Chef Verwaltung bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Kirchlindach während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2006 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Kirchlindach, 13. Juli 2006

Der Chef Verwaltung:



Hans Soltermann

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: - 5. Sep. 2006



Reglement über Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Kirchlindach

Teilrevision vom 30.11.2009

Änderungen fett und kursiv gedruckt
(„Kommentar“) kursiv gedruckt in Klammer und in Gänsefüsschen

II Urnengemeinde

2.5 Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)

- Art. 45 Abs. 1 **Wer als Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin kandidiert, muss gleichzeitig für dieselbe Partei oder Gruppierung als Gemeinderatsmitglied kandidieren. Für die Ersatzwahl gilt Art. 49**
- Abs. 2 **Kandidiert nur eine Person, welche die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt, gelten die Bestimmungen für die Stille Wahl gemäss Art. 52.**
- Art. 46 Abs. 1 Als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählt ist diejenige gültig vorgeschlagene Person, die im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen erreicht hat **und gleichzeitig als Gemeinderatsmitglied gewählt ist.**
- Abs. 2 **aufgehoben**
- Art. 47 Abs. 1 Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn
a) im ersten Wahlgang keine kandidierende Person das absolute Mehr erreicht hat oder
b) eine kandidierende Person im ersten Wahlgang zwar das absolute Mehr erreicht, **aber in der Verhältniswahl für den Gemeinderat keinen Sitz erzielt hat.**
- Abs. 2 unverändert
- Abs. 3 Für den zweiten Wahlgang können die Parteien oder Gruppierungen, die in der Verhältniswahl für den Gemeinderat Mandate erzielt haben, der Gemeindeverwaltung innert fünf Tagen neue Wahlvorschläge einreichen. **Es können nur Personen vorgeschlagen werden, die in der Verhältniswahl für den Gemeinderat einen Sitz erzielt haben.**
- Abs. 4 unverändert
- Abs. 5 unverändert

Art. 48 **aufgehoben**

Art. 49 Abs. 1-5 unverändert

Abs. 6 **Kandidiert nur ein Gemeinderatsmitglied für die Ersatzwahl des Gemeindepräsidiums, wird dieses vom Gemeinderat als gewählt erklärt.**

IV Schlussbestimmungen

Art. 71 Abs. 1 unverändert

Abs. 2 unverändert

(„neu“) **Abs. 3 Die Teilrevision des vorliegenden Reglements über Abstimmungen und Wahlen vom 30. November 2009 tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.**

(„neu“) **Abs. 4 Die Wahlen für die nächste Amtsdauer 2011 – 2014 werden im Herbst 2010 nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.**

Art. 72 unverändert

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 30. November 2009.

GENEHMIGT durch das Amt für

Gemeinden und Raumordnung

am: **22. Jan. 2010**

M. Jülich

EINWOHNERGEMEINDE KIRCHLINDACH

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

M. Meyer

M. Meyer

H. Soltermann

H. Soltermann

Auflagezeugnis

Diese Reglementsrevision ist 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 30. November 2009 bei der Gemeindeschreiberei Kirchlindach öffentlich aufgelegt worden. Es sind dagegen innert 30 Tagen nach der Versammlung keine Einsprachen eingereicht worden.

Kirchlindach, 13. Januar 2010

Chef Verwaltung:

H. Soltermann

Hans Soltermann